

134 C 374/20

KI



Verkündet am 22.02.2021

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Zweites Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d.d. GF [REDACTED], Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

hat das Amtsgericht Köln, Abt. 134
auf die mündliche Verhandlung vom 22.02.2021
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
für Recht erkannt:

Der Einspruch der Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid des
Amtsgerichts Wedding vom 23.09.2020 – [REDACTED] wird
verworfen.

Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nach § 514 Abs. 2 ZPO kann die Berufung gegen ein Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, darauf gestützt werden, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln eingelegt. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

■

Richter am Amtsgericht

**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts**

Köln, 22.02.2021

Geschäfts-Nr.:
134 C 374/20

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als Richter

- Ohne Protokollführer § 159 ZPO / Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger
aufgezeichnet -

In dem Rechtsstreit
Lorraine Media GmbH gegen [REDACTED]

erschieden bei Aufruf

für die Klägerin Rechtsanwalt [REDACTED] in Untervollmacht,
für die Beklagte niemand.

Ordnungsgemäße Ladung der Beklagten wird festgestellt anhand der Zustellungsurkunde Blatt 37 d.A.

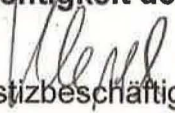
Es wird eine Viertelstunde zugewartet und die Sache auch vor dem Sitzungssaal aufgerufen.

Kläger-Vertr. nimmt Bezug auf den Antrag aus der Klageschrift vom 11.11.2020 und beantragt den Erlass eines zweiten Versäumnisurteils.

Es ergeht das aus der Anlage ersichtliche zweite Versäumnisurteil.

[REDACTED]

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

[REDACTED]  Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle